

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Erbfolgeregelungen für Unternehmerinnen und Unternehmer

Die Nachfolgeplanung soll optimal gelingen.
Unternehmer erhalten hier einen Einblick in die erbrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und
steuerrechtlichen Möglichkeiten.

Skript zu einem Vortrag, gehalten vor dem BVMW, Regensburg, 05.12.2005.

Inhalt

1. GRUNDSÄTZLICHE VORÜBERLEGUNGEN, DIE JEDER UNTERNEHMER TREFFEN SOLLTE	4
1.1. Überlegungen zu Führungsfragen	4
1.2. Überlegungen zur Nachfolge	4
1.3. Vorsorge für den Fall des plötzlichen Todes	4
2. GESETZLICHE REGELUNG	5
2.1. Gesetzliche Erbfolge	5
2.1.1. Erbrecht von Verwandten	5
2.1.2. Pflichtteilsberechtigte	6
2.1.3. Erbrecht des überlebenden Ehegatten	6
2.2. Gesetzliche Regelungen bei den einzelnen Gesellschaftsformen	7
2.2.1. Einzelunternehmen im Nachlass	7
2.2.2. Personengesellschaft im Nachlass	7
2.2.3. Anteile an einer GmbH im Nachlass	8
2.2.4. Anteile an einer AG im Nachlass	8
2.2.5. Anteile an einer KGaA im Nachlass	8
2.3. Vertragliche Möglichkeiten bei Personengesellschaften	9
2.3.1. BGB-Gesellschaft	9
2.3.2. OHG	9
2.3.3. Nachfolgeklauseln und Eintrittsklauseln bei Personengesellschaften	9
2.3.4. Vereinbarungen zur Abfindung bei Personengesellschaften.	11
3. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM FAMILIEN- UND ERBRECHT	11
3.1. Ehevertrag	11
3.2. Enterbung	12
3.2.1. Berechnung des Pflichtteilsanspruchs	12
3.2.2. Möglichkeiten um wirtschaftliche Härten für den Erben zu vermeiden	12
3.3. Teilungsanordnung	13
Auswirkungen von Pflichtteilsansprüchen	14
3.4. Testamentsvollstreckung	14
3.4.1. Erbeinsetzung unter Bedingung	15
3.4.2. Testamentsvollstrecker als Treuhänder	15

3.4.3. Testamentsvollstreckung an Kommanditanteil	16
3.4.4. Testamentsvollstreckung an Kapitalgesellschaft	16
Auswirkungen von Pflichtteilsansprüchen	16
3.5. Vermächtnis	16
3.6. Gründung einer Einmann-GmbH mit Testamentsvollstreckung	17
3.7. Vorerbschaft	17
Auswirkungen von Pflichtteilsansprüchen	17
3.8. Vermächtnisnießbrauch	18
3.9. Berliner Testament	18
Steuerliche Nachteile des Berliner Testaments	18
4. ÜBERTRAGUNG DES UNTERNEHMENS ODER VON UNTERNEHMENSTEILEN AUF DEN NACHFOLGER	19
4.1. Schenkungen	19
4.2. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt	19
4.3. Übertragung des Unternehmens gegen Zahlung einer Leibrente	20
5. ZUSAMMENFASSUNG	20
6. ANHANG	21
6.1. Berechnung der Höhe der Steuern	21
Steuerklassen	21
Freibeträge	21
Steuersatz	22
Versorgungsfreibetrag	22
Besonderheiten bei Betriebsvermögen	22
6.2. Glossar	23
6.2.1 Abkürzungen	23
6.2.2 Fachbegriffe	23
6.3. Weiterführende Literatur	25

Geltungsbereich

Berücksichtigt ist die rechtliche Situation bis Ende 2005.

1. Grundsätzliche Vorüberlegungen, die jeder Unternehmer treffen sollte

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer haben ihr ganzes Berufsleben für den Erhalt des Unternehmens und ihres Vermögens gearbeitet. Sie haben deswegen ein Interesse daran, dass bei ihrem Tod das Unternehmen oder wenigstens dessen Wert ihrer Familie zugute kommt.

Jüngere Unternehmer dagegen sind oft nicht bereit, darüber nachzudenken, was geschieht, wenn sie selbst (plötzlich) nicht mehr in der Lage sind, das Unternehmen zu leiten.

Geregelt werden sollte:

- Führungsnachfolge im Unternehmen, für den Fall, dass der Unternehmer selbst nicht mehr hierzu in der Lage ist. (1.1.)
- geplanter Übergang des Unternehmen an die nächste Generation oder an einen externen Nachfolger. (1.2.)
- rechtlicher Übergang des Unternehmens oder Unternehmensanteils für den Fall des plötzlichen Todes. (1.3.)

Bei der Regelung der Unternehmensnachfolge sind insbesondere erbrechtliche, gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Aspekte zu beachten.

1.1. Überlegungen zu Führungsfragen

Der Unternehmer sollte sich für den Fall, dass er selbst für längere Zeit arbeits- oder entscheidungsunfähig wird, überlegen, wer sein Unternehmen leiten soll. Oft kommt ein langjährig eingearbeiteter Mitarbeiter in Betracht. Für diesen Fall sollten die entsprechenden Vollmachten erteilt werden.

1.2. Überlegungen zur Nachfolge

Wenn in der Familie ein geeigneter Nachfolger vorhanden ist, der auch bereit ist, die Verantwortung im Unternehmen zu übernehmen, sollte schon zu Lebzeiten des Erblassers die Verantwortung teilweise an diesen Nachfolger weitergegeben werden.

Sinnvoll ist es hier, dass die Beteiligung schrittweise erfolgt. Nach einer bestimmten Einarbeitungsphase kann der Nachfolger in Einzelbereichen die Leitung übernehmen.

Gleichzeitig kann ihm der Senior im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Teile des Unternehmens übertragen.

1.3. Vorsorge für den Fall des plötzlichen Todes

Oftmals kann der Unternehmer seine Nachfolge nicht selbst genau regeln. Das gilt für den Fall eines plötzlichen Todes oder wenn die in Frage kommenden Erben bei der Errichtung des Testamentes schlichtweg noch so jung sind, dass der Erblasser nicht entscheiden kann, wer geeignet ist.

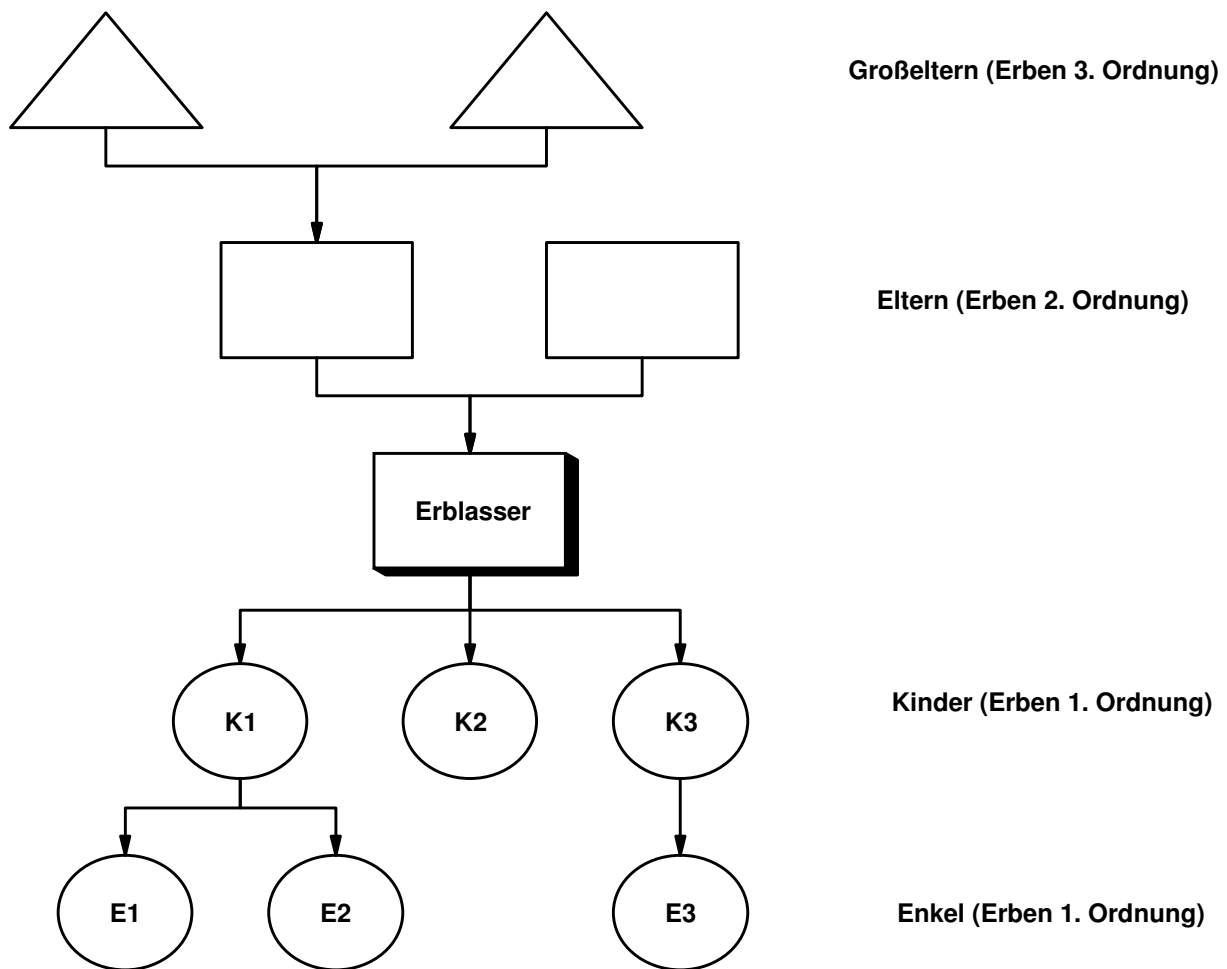
Deshalb ist eine genaue gesellschaftsvertragliche und erbrechtliche Regelung erforderlich.

2. Gesetzliche Regelung

Wenn der Unternehmer keine Nachfolgeregelung durch Testament oder Erbvertrag getroffen hat, richtet sich die Nachfolge im Unternehmen nach den gesetzlichen Regeln. Das bedeutet, dass möglicherweise ungeeignete Personen das Unternehmen leiten werden. Auch derjenige, der eine Übertragung des Unternehmens zu Lebzeiten plant, sollte unbedingt für den Fall des plötzlichen Todes ein Testament oder einen Erbvertrag machen.

2.1. Gesetzliche Erbfolge

2.1.1. Erbrecht von Verwandten



Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus. Z. B. : Wenn der Erblasser ein Kind und die Eltern hinterlässt, erbt nur das Kind (Erbe 1. Ordnung) und nicht die Eltern (Erben 2. Ordnung).

Innerhalb einer Ordnung schließt ein lebender Verwandter seine Abkömmlinge aus. Wenn etwa der Erblasser ein Kind und ein Enkelkind hinterlässt, erbt nur das Kind und nicht das Enkelkind.

2.1.2. Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigte sind nur folgende Personen:

- Abkömmlinge (auch nichteheliche)
- Eltern (nicht Großeltern, nicht Geschwister)
- Ehegatte

2.1.3. Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Für die Frage, in welcher Höhe der überlebenden Ehegatte am Nachlass beteiligt ist, kommt es auf den Güterstand an.

2.1.3.1. Erbrecht beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.

Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister), oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich.

Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft auch ausschlagen und Ausgleich des Zugewinns verlangen.

2.1.3.2. Erbrecht, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.

Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel wie die Kinder:

Neben **einem Kind** erbt er also ein **Halb**.

Neben **zwei Kindern** erbt er ein **Drittel**.

Neben **drei Kindern** erbt er ein **Viertel**.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

2.2.3.3. Erbrecht, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Dem Ehegatten steht zunächst nach der güterrechtlichen Regelung die Hälfte am Gesamtgut zu.

Der Rest wird wie folgt verteilt:

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein **Viertel**.

Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister) oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein **Halb**. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

2.2 Gesetzliche Regelungen bei den einzelnen Gesellschaftsformen

2.2.1. Einzelunternehmen im Nachlass

Wenn nur ein Erbe vorhanden ist, ist der Übergang eines Einzelunternehmens unproblematisch, sofern die beruflichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Handwerksunternehmen kann von den Erben fortgeführt werden, ohne dass einer der Erben selbst die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt¹. Dazu muss ein Betriebsleiter bestellt werden, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle hat.

Mehrere Erben bilden gemeinsam eine **Erbengemeinschaft**. Ein Einzelunternehmen kann von der Erbengemeinschaft ohne eine zeitliche Begrenzung fortgeführt werden. Allerdings ist eine Erbengemeinschaft bei einem Einzelunternehmen weniger geeignet, da die Verwaltung den Erben gemeinschaftlich zusteht. Entscheidungen sind durch Stimmenmehrheit zu treffen.

2.2.2. Personengesellschaft im Nachlass

Wenn die Gesellschafter einer **BGB-Gesellschaft** nichts anderes vertraglich vereinbart haben, wird die Gesellschaft aufgelöst². Die Erben treten in die Auseinandersetzungsgesellschaft ein. Bis zur endgültigen Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern entsteht dann eine Abwicklungsgesellschaft. Der Anteil hieran gehört zum Nachlass.

Bei der **OHG** scheidet der Gesellschafter durch seinen Tod aus der Gesellschaft aus³. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage wird die OHG durch den Tod eines Gesellschafters also nicht mehr aufgelöst. Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters wächst den überlebenden Gesellschaftern zu. Der Erbe hat einen Anspruch auf das Abfindungsguthaben. Dieses gehört zum Nachlass.

Wenn eine Abfindung gezahlt werden muss, ist Grundlage der wirkliche Unternehmenswert. Hierbei ist das Ertragswertverfahren zugrunde zu legen.

Wenn bei einer Gesellschaft, die aus nur **zwei Gesellschaftern** besteht, einer der Gesellschafter stirbt, gehen alle Aktiva und Passiva ohne Liquidation auf den letzten Gesellschafter über. Die Erben des ausgeschiedenen Gesellschafters müssen abgefunden werden.

Der Komplementär einer KG scheidet ebenfalls aus der Gesellschaft aus⁴. Die Erben haben Anspruch auf das Abfindungsguthaben. Der Anteil des Kommanditisten geht auf dessen Erben über⁵. Jeder Erbe wird mit dem Gesellschaftsanteil, der seiner Erbquote entspricht, Kommanditist.

¹ § 4 Handwerksordnung

² § 727 I BGB

³ § 131 III HGB

⁴ § 131 III, 161 II HGB

⁵ § 177 HGB

steuerliche Aspekte

Der Erblasser erzielt in seiner Person einen evtl. steuerbegünstigten Veräußerungsgewinn. Hierfür muss er noch Ertragssteuern bezahlen: Die Erben müssen die Differenz zwischen Steuerwert und Abfindungsanspruch an die weichenden Erben der Erbschaftssteuer unterwerfen.

2.2.3. Anteile an einer GmbH im Nachlass

Im Unterschied zu Anteilen an einer Personengesellschaft, sind Anteile an der GmbH frei vererblich⁶. Das bedeutet, dass ein einzelner Erbe oder eine Erbengemeinschaft den GmbH-Anteil erhalten. Die Erben können ihre Rechte aber nur gemeinschaftlich ausüben⁷.

2.2.4. Anteile an einer AG im Nachlass

Anteile an einer AG sind frei vererblich. Erben werden also ein einzelner Erbe oder eine Erbengemeinschaft.

2.2.5. Anteile an einer KGaA im Nachlass

Die KGaA⁸ ist eine Gesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) persönlich haftet. Die übrigen sind an den Aktien beteiligt. Beim Tod eines Komplementärs wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt⁹. Es entsteht ein Abfindungsanspruch, der vererblich ist¹⁰.

Wenn allerdings der einzige Komplementär stirbt, ist die KGaA aufgelöst. In die Satzung kann eine Nachfolgeklausel aufgenommen werden, wonach die Mitgliedschaft des Komplementärs vererblich ist. Wenn ein Kommanditaktionär stirbt, ist sein Anteil vererblich.

steuerliche Aspekte

Beim Tod des Komplementärs vererbt dieser Betriebsvermögen. Die Erben führen die Buchwerte fort¹¹. Dies ist für den Erben i.d.R. günstig, da hierdurch die Erbschaftssteuer i.d.R. geringer ausfällt.

Die Kommanditaktien gehören dagegen zum Privatvermögen.

⁶ § 15 GmbHG

⁷ § 18 GmbHG

⁸ Kommanditgesellschaft auf Aktien

⁹ § 131 III Nr. 1 HGB, 289 AktG

¹⁰ § 738 BGB

¹¹ § 6 III EStG

2.3 Vertragliche Möglichkeiten bei Personengesellschaften

Wenn sich im Nachlass eine Personengesellschaft befindet, gilt der Grundsatz "Gesellschaftsrecht geht vor Erbrecht". Der Erblasser muss darauf achten, dass Gesellschaftsvertrag und erbrechtliche Regelung zusammenpassen.

2.3.1. BGB-Gesellschaft

Durch eine Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag kann verhindert werden, dass die Gesellschaft nach § 727 I BGB aufgelöst wird. Das heißt, die Gesellschafter können vereinbaren, dass der **Erbe selbst Gesellschafter** wird oder, dass die Gesellschaft unter den **bisherigen Gesellschaftern** fortgesetzt wird. Der Erbe erhält dann eine Abfindung.

2.3.2. OHG

Die Gesellschafter können auch hier vereinbaren, dass die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird. Der Erbe kann sein Bleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird¹².

2.3.3. Nachfolgeklauseln und Eintrittsklauseln bei Personengesellschaften

Eine derartige Regelung im Gesellschaftsvertrag ist erforderlich, damit der Anteil an einer Personengesellschaft **vererblich wird**. Ohne eine gesellschaftsvertragliche Regelung würde die BGB-Gesellschaft aufgelöst, die OHG nur unter den bisherigen Gesellschaftern fortgesetzt.

einfache Nachfolgeklausel

Wenn im Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Erben vorgesehen ist (**einfache Nachfolgeklausel**), rücken die Erben im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar in die Gesellschaft ein. Wichtig sind in diesem Fall folgende Punkte:

- Der Anteil wird **nicht** gesamthänderisches Vermögen der Miterbengemeinschaft, sondern jeder Miterbe wird mit seinem Anteil Gesellschafter.
- Nur Erben rücken durch die Nachfolgeklausel automatisch in die Stellung des Erblassers ein. Das gilt nicht für Vermächtnisnehmer. Der Vermächtnisnehmer hat dagegen einen Anspruch auf Übertragung des Gesellschaftsanteils gegen den Erben.

Steuerliche Aspekte der einfachen Nachfolgeklausel

Die Miterben führen die Buchwerte des Erblassers fort¹³. Ein Sonderbetriebsvermögen bleibt erhalten¹⁴.

¹² § 139 I HGB

¹³ § 6 III EStG

¹⁴ § 15 I Satz 1 Nr. 2 EStG

Qualifizierte Nachfolgeklausel

Bei der **Qualifizierten Nachfolgeklausel** geht die Beteiligung des Erblassers an der Gesellschaft nur auf einen oder mehrere **qualifizierte** Erben über, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (die z. B. bereits Mitunternehmer sind oder die eine bestimmte Ausbildung abgeschlossen oder ein bestimmtes Alter erreicht haben).

Der qualifizierte Erbe wird sogar dann im vollem Umfang Gesellschafter, wenn er nur zu einem Bruchteil Erbe geworden ist. Die übrigen Erben und Pflichtteilsberechtigten müssen sich wegen ihrer Ausgleichsansprüche an den qualifizierten Erben halten.

Um einen späteren Streit zwischen den Erben zu vermeiden, sollte der Erblasser bereits im Testament eine Ausgleichszahlung festlegen.

Bei der qualifizierten Nachfolgeklausel ist es besonders wichtig, dass der Erblasser darauf achtet, dass Gesellschaftsvertrag und Erbrecht zusammenpassen. Wenn der qualifizierte Nachfolger nicht Erbe wird, ist ein Eintritt in die Gesellschaft nur noch auf Umwegen möglich.

Steuerliche Aspekte der qualifizierten Nachfolgeklausel

Die qualifizierte Nachfolgeklausel ist steuerlich problematisch.

- Der BFH urteilt, dass Ausgleichszahlungen des qualifizierten Nachfolgers an die weichenenden Erben **keine Anschaffungskosten** sind. Dies gilt sogar dann, wenn der qualifizierte Erbe wegen der stillen Reserven Ausgleichszahlungen an die übrigen Erben geleistet hat.
- Wenn Sonderbetriebsvermögen vorhanden ist, geht dieses auf alle Erben gemeinsam über. Dem Erblasser wird ein Entnahmegewinn zugerechnet.
- Die Buchwerte¹⁵ dürfen nur dann fortgeschrieben werden, wenn Betriebsvermögen und Sonderbetriebsvermögen im gleichen Anteil übertragen werden¹⁶.
- Die Begünstigung des Betriebsvermögen kommt allen Erben zu, obwohl diese kein Betriebsvermögen erhalten¹⁷.

Wegen dieser steuerlichen Probleme sollte eine qualifizierte Nachfolgeklausel unbedingt vermieden werden. In Betracht kommt auch ein Testament, wonach der qualifizierte Nachfolger das Sondervermögen durch ein Vermächtnis erhält.

Eintrittsklausel

Bei der Eintrittsklausel hat der Erbe das Recht, in die Gesellschaft einzutreten.

Er ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. Die Eintrittsklausel hat demnach den Nachteil, dass der Erblasser nicht sicher sein kann, dass die Nachfolge so wie von ihm gewünscht, geregelt wird.

¹⁵ § 6 Abs. 3 EStG

¹⁶ BFH, ZErB 2001, 238

¹⁷ § 13a ErbStG

2.3.4. Vereinbarungen zur Abfindung bei Personengesellschaften.

- Die weichenden Erben müssen grundsätzlich abgefunden werden, wobei der Wert des Unternehmens nach dem Ertragswert zu beurteilen ist.

Etwas anderes kann jedoch im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Reine Buchwertklauseln sollten vermieden werden. Der BGH geht davon aus, dass derartige Klauseln angepasst werden müssen¹⁸.

- Nach Auffassung des BGH kann sogar ein vollständiger Ausschluss der Abfindung für den Tod eines Gesellschafters wirksam vereinbart werden¹⁹.

Der BGH führt hierzu aus, dass dann ein entgeltliches Rechtsgeschäft vorliegt, da jeder Gesellschafter die Chance hat, im Falle des Todes des anderen Gesellschafters seinen Anteil zu vergrößern. Dem gegenüber steht die Gefahr des Verlustes der Abfindung ohne Anteil.

Etwas anderes gilt jedoch bei unterschiedlicher Lebenserwartung aufgrund großer Altersunterschiede.

- Wenn ein Ausschluss der Abfindung für den Tod eines Gesellschafters vereinbart wurde, können die Gesellschafter, die weiterhin in der Gesellschaft sind, gegenüber den Erben, die **keinen Verzicht geleistet haben**, Pflichtteilsergänzungsansprüchen ausgesetzt sein.

3. Gestaltungsmöglichkeiten im Familien- und Erbrecht

3.1. Ehevertrag

In der Vergangenheit wurde den Unternehmern oft geraten, Gütertrennung zu vereinbaren,

- damit der andere Ehepartner nicht haftet.
- damit der andere Ehepartner im Falle der Ehescheidung keine Zugewinnausgleichsansprüche aufgrund des Unternehmenswertes geltend machen kann.

Eine vollständige Gütertrennung ist aber aus folgenden Gründen weder erforderlich noch wünschenswert.

- Bei der Gütertrennung ist die Erbschaftssteuer des überlebenden Ehepartners i.d.R. höher als bei der Zugewinnngemeinschaft.
- Wenn beim Eintritt des Erbfalls noch die Eltern oder Geschwister leben oder wenn zwei oder mehr Kinder vorhanden sind, ist auch der Erbteil des überlebenden Ehepartners geringer.

¹⁸ BGH NJW 1993, 2101

¹⁹ BGH WN 1971, 1338

Aber auch die Zugewinnsgemeinschaft ist für Unternehmer nicht passend. Diese bewirkt, dass beim Erbfall der überlebende Ehegatte Folgendes erhält:

- 1/4 durch Erbrecht
- 1/4 durch den Zugewinnausgleich

Zudem hat der überlebende Ehegatte die Möglichkeit die Erbschaft auszuschlagen und stattdessen den genau errechneten Zugewinn zu verlangen. Dies kann zu ernsthaften Problemen für das Unternehmen führen, da der Erbe dann zunächst Auskunft über den Wert des Unternehmens erteilen und im Anschluss den Zugewinn sofort auszahlen muss.

Der Unternehmerehegatte sollte daher auf einen Ehevertrag hinwirken. Hier kann vereinbart werden, dass bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs das Unternehmen ausgenommen wird, wenn

- die Ehe durch Scheidung endet
- oder der überlebende Ehegatte Ausgleich des Zugewinns verlangt.²⁰

3.2. Enterbung

Der Erblasser kann bestimmte Personen durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausschließen. Er muss bei seiner Planung allerdings immer die Pflichtteilsansprüche der weichen Erben beachten. Durch die Pflichtteilsansprüche kann sogar die Liquidität des Unternehmens gefährdet sein.

Wenn Pflichtteilsansprüche nicht beachtet werden, können erbrechtliche Regelungen unter Umständen sogar ins Leere gehen (siehe unten).

Pflichtteilsberechtigte sind oftmals bereit, auf den Pflichtteil zu verzichten, wenn sie eine Abfindung erhalten. Der Pflichtteilsverzicht muss notariell erfolgen.

3.2.1. Berechnung des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Bei der Berechnung kommt es auf den Verkehrswert eines Unternehmens an. Dieser wird aufgrund des Ertragswertverfahrens ermittelt.

3.2.2. Möglichkeiten um wirtschaftliche Härten für den Erben zu vermeiden

Stundung

Der Erbe kann die Stundung des Pflichtteilsanspruches verlangen, wenn er selbst pflichtteilsberechtigt ist²¹.

²⁰Dr. Christian Winkler ZErB 2005, S. 363

²¹ § 2331a BGB

Eine Stundung kann in Härtefällen verlangt werden, wenn der Erbe den Pflichtteilsanspruch ansonsten nur erfüllen könnte, wenn er das Unternehmen veräußern würde. Den Erben kann aber zugemutet werden, Kredite aufzunehmen.

Pflichtteilsverzicht

Der Erblasser kann auch mit den Pflichtteilsberechtigten, die nicht Erbe werden sollen, einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren.

Wichtig ist, dass der Pflichtteilsverzicht nur für den Pflichtteilsberechtigten selbst nicht für dessen Abkömmlinge gilt. Wenn etwas anderes gewollt ist, muss dies im Vertrag über den Pflichtteilsverzicht vereinbart werden.

Der Erblasser muss allerdings unbedingt die **Folgen des Pflichtteilsverzichts** beachten. Wenn der Erblasser denjenigen, der auf den Pflichtteil verzichtet hat, enterbt, stehen diesem keinerlei Ansprüche mehr zu. Wenn der Erblasser allerdings nichts weiter unternimmt, wird auch derjenige, der auf den Pflichtteil verzichtet hat, Erbe. Pflichtteilsverzicht bedeutet also nicht automatisch Erbverzicht.

Beispiel

Unternehmer U vereinbart mit seiner Tochter einen Pflichtteilsverzicht. Wenn U kein Testament macht, wird seine Tochter trotzdem Erbin. Er kann mit seiner Tochter einen Pflichtteils- und Erbverzicht vereinbaren.

Zu beachten ist, dass ein gleichzeitiger Erbverzicht die Pflichtteile der anderen Abkömmlinge erhöhen würde. Es ist zu prüfen, ob dies gewollt ist. Wenn der Pflichtteilsberechtigte nicht zu einem Pflichtteilsverzicht bereit ist, sollte der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten durch Testament als Erben in Höhe des Pflichtteils einsetzen.

Wenn der Erblasser etwas an den Pflichtteilsberechtigten verschenkt, sollte er gleichzeitig bestimmen, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet wird. Wenn er dies erst später anordnet, ist eine Anrechnung nicht mehr möglich.

3.3. Teilungsanordnung

Der Erblasser kann eine Teilungsanordnung machen. Das heißt, der Erblasser bestimmt, welcher der Erben welche Teile des Nachlasses erhält.

Die Miterben sind in diesem Fall verpflichtet, untereinander einen Wertausgleich vorzunehmen, wenn sich die Nachlassteile im Wert unterscheiden. Im Wege der Teilungsanordnung kann der Erblasser auch bestimmen, dass ein Miterbe das Unternehmen erhält.

Beispiel

Der Erblasser setzt seinen Sohn und seine Tochter als Erben zu ½ ein.

Der Sohn soll sein Handwerksunternehmen **im Wert von 500.000 €** erhalten.

Die Tochter soll ein Grundstück im Wert von 450.000 € erhalten.

Der Sohn muss an die Tochter einen Ausgleich von 25.000 € bezahlen.

Auswirkungen von Pflichtteilsansprüchen

Derjenige, der pflichtteilsberechtigt ist und nicht den vollen Pflichtteil erhält, kann stattdessen den Zusatzpflichtteil²² verlangen.

Hinzu kommt, dass der Pflichtteilsberechtigte, der mit einer Teilungsanordnung, nach der er weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erhält, nicht einverstanden ist, Auseinandersetzung verlangen kann. Die Teilungsanordnung gilt dann als nicht geschrieben²³.

Beispiel

Unternehmer U macht ein Testament, wonach sein Sohn Emil und seine Tochter Tina erben sollen. Emil soll sein Aktienvermögen (Wert 100.000 €) und Tina das Handwerksunternehmen (Wert 500.000 €) erhalten. Der gesetzliche Erbteil von Emil würde € 300.000 betragen. Der Pflichtteil beträgt also 150.000 €.

Emil kann entweder von Tina den Zusatzpflichtteil (50.000 €) oder Auseinandersetzung des Erbes verlangen. Die Teilungsanordnung gilt dann als nicht geschrieben.

3.4. Testamentsvollstreckung

Vorteil der Testamentsvollstreckung ist, dass der Nachlass vom Eigenvermögen der Erben getrennt ist. Die Erben haften hier nicht für Schulden, die den Nachlass betreffen. Der Erblasser kann hierzu eine bestimmte Person benennen, die dafür sorgt, dass sein Wille auch berücksichtigt wird.

Der Erblasser hat grundsätzlich die Möglichkeit Testamentsvollstreckung anzuordnen.

Für denjenigen, der ein Unternehmen weiter vererben will, ist es oft sinnvoll einen Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

²² § 2305 BGB

²³ § 2306 I BGB

Der Erblasser sollte im Testaments unbedingt klarstellen, ob der Testamentsvollstrecker nur bis zur Verteilung des Nachlasses oder auch danach eingesetzt werden soll (Verwaltungsvollstreckung).

Der Testamentsvollstrecker kann aufgrund seines Amtes kein Handelsgeschäft führen. Grund hierfür ist, dass die Haftungsgrundsätze des Handelsrechts mit denen des Erbrechts nicht vereinbar sind: Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter haften unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen. Der Testamentsvollstrecker kann aber für die Erben nur den Nachlass belasten, nicht das Privatvermögen²⁴.

Durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung würde somit ein Unternehmen mit beschränkter Haftung entstehen. Dies wäre für andere Personen nicht erkennbar. Eine Beschränkung der Haftung ist grundsätzlich jedoch nur bei Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) erlaubt.

Eine verwaltende Testamentsvollstreckung ist daher an einzelkaufmännischen Unternehmen nicht möglich.

Zur Lösung dieses Problems kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

3.4.1. Erbeinsetzung unter Bedingung

Der Erblasser kann die Erbeinsetzung unter der **Bedingung** anordnen, dass die Erben dem Testamentsvollstrecker eine Vollmacht (Prokura, Generalhandlungsvollmacht) erteilen. Die Erben sind dann Inhaber des Handelsgeschäfts. Sie haften auch für die neu entstehenden Geschäftsverbindungen persönlich und unbeschränkt. Die Vollmachtslösung wird jedoch zunehmend als problematisch angesehen, da es fraglich ist, ob der Erbe gezwungen werden kann, das Unternehmen gegen seinen Willen betreiben zu lassen und gleichzeitig unbeschränkt und voll persönlich zu haften²⁵. Der Erbe kann sich jedoch durch Ausschlagung schützen.

3.4.2. Testamentsvollstrecker als Treuhänder

Der Erblasser kann anordnen, dass der Testamentsvollstrecker das Unternehmen als Treuhänder übernimmt und dann nach Außen im eigenen Namen und unter eigene Haftung für Rechnung und Risiko der Erben fortführt. Im Außenverhältnis haftet er für neue Geschäftsschulden persönlich und unbeschränkt, also auch mit seinem Privatvermögen. Nur im Innenverhältnis hat er einen Anspruch gegen die Erben auf Befreiung der aus seiner ordnungsgemäßen Tätigkeit entstandenen unbeschränkten Haftung²⁶.

²⁴ "Nachlassverbindlichkeiten begründen" § 2206 BGB

²⁵ Mayer, Bonefeld, Daragan "Testamentsvollstreckung" Seite 171

²⁶ Mayer, Bonefeld, Daragan "Testamentsvollstreckung" Seite 174

3.4.3. Testamentsvollstreckung an Kommanditanteil

Testamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist nach der Rechtsprechung möglich²⁷.

3.4.4. Testamentsvollstreckung an Kapitalgesellschaft

Der Erblasser kann noch zu Lebzeiten eine AG oder eine GmbH gründen. Bei Kapitalgesellschaften ist eine Verwaltungstestamentsvollstreckung möglich.

Die Testamentsvollstreckung kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Testamentsvollstrecker einen Erben als seinen Nachfolger bestimmen.

Auswirkungen von Pflichtteilsansprüchen

Die Testamentsvollstreckung gilt als nicht angeordnet, wenn der Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Pflichtteil) nicht übersteigt²⁸. Der Erblasser sollte daher wenigstens ein Vermächtnis in Höhe des gesetzlichen Pflichtteils aussetzen.

3.5. Vermächtnis

Der Erblasser kann auch anordnen, dass eine Person, die nicht Erbe wird, einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass erhält. Er kann sogar anordnen, dass ein Dritter aus einem bestimmten, überschaubaren Personenkreis den Vermächtnisnehmer benennen kann. Als Auswahlberechtigten kann er dann einen Testamentsvollstrecker oder auch seinen Ehepartner einsetzen. Das Unternehmen kann sogar dann als Vermächtnis zugewandt werden, wenn der Nachlass zum allergrößten Teil nur aus dem Unternehmen besteht.

Beispiel:

"Erben soll mein Ehefrau Emilie. Meine Ehefrau soll bestimmen, welches meiner Kinder meinen Gesellschaftsanteil an der XY OHG als Vermächtnis erhält."

Die Ehefrau wird Alleinerbin. Sie bestimmt, wer Vermächtnisnehmer wird.

Auch hier sind die Pflichtteilsansprüche der Ehefrau und der übrigen Kinder, sofern diese vorhanden sind, zu beachten.

Das Vermächtnis bietet gerade bei der Unternehmensnachfolge bessere Gestaltungsmöglichkeiten als eine Erbeinsetzung. Grund hierfür sind:

²⁷ BGHZ 108, 187, 192.

²⁸ § 2306 I BGB

- Bei einem Vermächtnis entsteht keine Erbengemeinschaft.
- Der Erblasser kann im Gegensatz zur Erbeinsetzung eine andere Person benennen, die bestimmt, **wer** sein Nachfolger wird.

Steuerliche Aspekte des Vermächnisses

Das Vermächtnis kann bei der Berechnung der Erbschaftssteuer vom Erben vorab als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden.

Nur der Vermächtnisnehmer hat hier einen Erwerb von Todes wegen.

Die Erfüllung des Vermächnisses ist kein Aufwand zum Erwerb des Nachlasses. Sie führt demnach weder zu Anschaffungskosten noch zu Veräußerungserlösen. Der Vermächtnisnehmer erwirbt unentgeltlich. Er darf die Buchwerte der Erbengemeinschaft fortführen.

3.6. Gründung einer Einmann-GmbH mit Testamentsvollstreckung

Der Einzelunternehmer gründet eine Einmann-GmbH. Die Einmann-GmbH wird Kommanditistin einer KG. Er selbst wird Komplementär.

Weiter wird im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass im Falle des Todes die GmbH Komplementärin und die Erben Kommanditisten (nicht persönlich haftend) werden.

Der Erblasser macht dann ein Testament, wonach seine Kinder Erben zu gleichen Teilen werden. Hierbei soll jedoch nur ein Kind durch Vermächtnis den Geschäftsanteil an der Komplementär-GmbH bekommen. (s.o.3.5.)

Der Testamentsvollstrecker entscheidet, welches Kind das Vermächtnis erhält²⁹. Dies hat den Vorteil, dass alle Kinder in gleichem Maße bedacht werden. Derjenige, der unternehmerische Verantwortung trägt wird jedoch erst beim Erbfall bestimmt.

3.7. Vorerbschaft

Der Erblasser kann einen Vorerben bestimmen. Der Vorerbe ist nur bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses Erbe. Vorerbin ist z. B. die Ehefrau. Die Vorerbschaft kann auch an eine bestimmte Bedingung geknüpft sein. So kann der Erblasser bestimmen, dass ein Abkömmling Nacherbe wird, wenn er seine Meisterprüfung bestanden hat.

Auswirkungen von Pflichtteilsansprüchen

Die Nacherbschaft gilt als nicht angeordnet, wenn der Erbteil der Ehefrau die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt.

Steuerliche Aspekte

Wenn der Erblasser Vor- und Nacherbschaft anordnet, fällt die Erbschaftssteuer zweimal an, nämlich bei jedem Erbfall gesondert.

²⁹ Lorz/Kirchdörfer "Unternehmensnachfolge" Kapitel 1, RN 13

Wenn der Eintritt des Nacherbfalls allerdings an eine andere Bedingung als den Tod des Vorerben geknüpft ist, kann der Nacherbe die vom Vorerben bereits entrichtete Steuer abziehen³⁰.

3.8. Vermächtnisnießbrauch

Der Erblasser kann durch Testament anordnen, dass die Kinder erben werden. Dem überlebenden Ehegatten kann er jedoch durch Vermächtnis einen Nießbrauch an dem Unternehmen zur Sicherung seiner Versorgung einräumen. Der Ehepartner kann dann weiterhin die Nutzungen aus dem Unternehmen ziehen.

Steuerliche Aspekte

Der Nießbrauch wird bei der Ermittlung des Schenkungssteuerwertes nicht abgezogen, wenn er zugunsten des Schenkers oder dessen Ehefrau eingeräumt ist³¹.

Die Steuer wird jedoch bis zum Wegfall der Belastung zinslos gestundet. Die gestundete Steuer kann abgezinst mit 5,5 % vorzeitig abgelöst werden.

3.9. Berliner Testament

Beispiel:

Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein. Nach dem Tode des zuletzt Versterbenden soll unsere Tochter Tina unser Vermögen bekommen.

Regensburg, den 21.05.1997 Anton Muster

Dies ist auch mein letzter Wille

Regensburg, den 21.05.1997 Martina Muster

Steuerliche Nachteile des Berliner Testaments

Für den Unternehmer ist das Berliner Testament besonders nachteilig.

Soweit die Freibeträge überschritten sind, fällt sowohl nach dem Tod des Erstversterbenden als auch nach dem Tod des Letztversterbenden Erbschaftssteuer an. Die Pflichtteilsansprüche der weichenden Erben berechnen sich bei beiden Erbfällen aus dem gesamten Unternehmenswert.

Dies kann dadurch abgemildert werden, dass jeder Ehegatte für den Fall, dass er zuerst verstirbt und eines der Kinder aus dem Nachlass den Pflichtteil fordert, für die anderen Kinder Vermächtnisse in Höhe der gesetzlichen Erbteile aussetzt.

Trotzdem ist das Berliner Testament für Unternehmer in aller Regel nicht geeignet.

³⁰ § 6 III ErbStG

³¹ § 25 ErbStG

4. Übertragung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen auf den Nachfolger

4.1. Schenkungen

Sämtliche Schenkungen, die vor dem Erbfall gemacht werden, sind nach zehn Jahren pflichtteilssicher. Das bedeutet aber auch, dass sie innerhalb dieser Frist bei der Berechnung des Pflichtteils mit berücksichtigt werden müssen. Wenn an den Ehegatten etwas verschenkt wird, beginnt diese Frist erst mit der Auflösung der Ehe.

Die Frist beginnt auch dann nicht zu laufen, wenn der Erblasser den Gegenstand wirtschaftlich noch nicht aus der Hand gegeben hat. Dies gilt zum Beispiel wenn, er sich einen Nießbrauch vorbehalten hat³².

Die steuerlichen Freibeträge können nach zehn Jahren neu genutzt werden. Übertragungen zu Lebzeiten haben außerdem den Vorteil, dass der Unternehmensnachfolger das Unternehmen zu einer Zeit übernimmt zu der der Senior noch Einfluss nehmen.

Der Schenkende sollte sich für bestimmte Fälle ein Rückforderungs- und Widerrufsrecht vorbehalten.

steuerliche Aspekte des Widerrufsrechts

Gegenstände, die von den Eltern auf ihre Abkömmlinge übertragen wurden, bleiben steuerfrei, wenn diese Vermögensgegenstände im Falle des Todes auf den Schenker zurückfallen³³. Eine derartige Regelung sollte demnach eingebaut werden. Dies gilt aber nur, wenn **derselbe** Gegenstand zurückfällt.

4.2. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt

Der Schenkende kann sich zu seiner eigenen Versorgung einen Nießbrauch vorbehalten. Der Nießbrauchsvorbehalt gibt dem Schenkenden das Recht auch in Zukunft die Nutzungen aus dem übertragenen Gegenstand zu ziehen.

steuerliche Aspekte

Bei dem Nießbrauch an Personengesellschaften muss dem Nießbraucher eine rechtliche und tatsächliche Stellung eingeräumt werden, die der eines Mitunternehmers entspricht. Das bedeutet, dass die Bezüge des Nießbrauchers erfolgsabhängig sein müssen. Er muss eigene Verwaltungsrechte ausüben können.

Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Gewinnanteil dem Nießbrauchsbesteller ertragssteuerlich zugerechnet. Das gilt sogar dann, wenn er diesen nach den vertraglichen Regelungen an den Nießbraucher abführen muss.

³² BGH NJW 1994, 1791

³³ § 13 I Nr. 10 ErbStG

Bei **Kapitalgesellschaften** werden die Einnahmen aus dem Kapitalvermögen, die dem Nießbraucher zustehen, dem Nießbraucher angerechnet.

Der Nießbrauch wird bei der Ermittlung des Schenkungssteuerwertes dann nicht in Abzug gebracht, wenn er zugunsten des Schenkers oder dessen Ehefrau eingeräumt ist³⁴.

Das bedeutet, dass der gesamte Vermögensübergang besteuert wird. Die Steuer wird jedoch bis zum Wegfall der Belastung zinslos gestundet. Die gestundete Steuer kann abgezinst mit 5,5 % vorzeitig abgelöst werden.

4.3. Übertragung des Unternehmens gegen Zahlung einer Leibrente

Der Übergebende kann mit dem Übernehmer auch vereinbaren, dass eine **Leibrente** gezahlt wird.

Hier ist genau zu unterscheiden, was vereinbart wurde. Wenn die Leistung in einem echten Austausch zur vollen Gegenleistung vorliegt, handelt es sich um die Veräußerung eines Geschäfts gegen Ratenzahlung. Auf der Erwerberseite liegen Anschaffungskosten vor. Die Vertragsparteien müssen hier von der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ausgehen. Die Kaufpreisleistung richtet sich also nach dem Verkehrswert des zu übertragenden Unternehmens.

Bei der Versorgungsleistung dagegen geht es um die Absicherung des Lebensunterhaltes des Übergebenden.

steuerliche Aspekte

Die Übertragung des Unternehmens gegen Zahlung einer Leibrente wird nur dann steuerlich anerkannt, wenn die gegenseitigen Leistungen klar und rechtswirksam vereinbart worden sind und auch so erbracht werden, wie dies vereinbart war.

Damit die Buchwert durch die Erben fortgeführt werden können und die stillen Reserven nicht aufgedeckt werden müssen, muss auf Folgendes geachtet werden:

- Es muss eine lebenslange Leibrente vereinbart werden.
- Die Leistungen müssen aus den erzielbaren Nettobeträgen erbracht werden.

5. Zusammenfassung

Ein Unternehmer sollte sich überlegen, ob er das Unternehmen erst im Erbfall oder bereits zu Lebzeiten an seinen Nachfolger weitergeben will. Auch für den Fall, dass er das Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt übergeben will, muss er eine Regelung für seinen plötzlichen Tod treffen.

Er muss darauf achten, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrags und die Regelungen des Testaments oder Erbvertrags zusammenpassen. Weiterhin muss er die steuerlichen Gesichtspunkte beachten. Hierzu ist anwaltliche und steuerliche Beratung dringend erforderlich.

³⁴ § 25 ErbStG

6. Anhang

6.1. Berechnung der Höhe der Steuern

Steuerklassen

Unterteilt wird in drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte
2. Die Kinder und Stiefkinder
3. Die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. Die Eltern und Voreltern bei Erwerbem von Todes wegen

Steuerklasse II

1. Die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
2. Die Geschwister
3. Die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. Die Stiefeltern
5. Die Schwiegerkinder
6. Die Schwiegereltern
7. Der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber

Freibeträge

Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach der Steuerklasse.

Steuerklasse I

Ehegatte	€	307.000
Kinder und Stiefkinder	€	205.000
Kinder von (Stief-)Kindern, wenn diese bereits verstorben sind	€	205.000

übrige Personen Steuerklasse I	€	51.200
Steuerklasse II	€	10.300
Steuerklasse III	€	5.200

Steuersatz

Nach der Steuerklasse richtet sich auch der einzelne Steuersatz:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in €	Steuersatz in %		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Versorgungsfreibetrag

Bei Erbschaften kommt jedoch noch der Versorgungsfreibetrag in Höhe von bis zu € 256.000 für den Ehegatten hinzu.

Besonderheiten bei Betriebsvermögen

Dem Betriebsübergeber steht derzeit ein Freibetrag von 225.000 € zu³⁵. Der Steuerwert des Vermögens, der über diesem Freibetrag liegt, wird mit einem Bewertungsabschlag um 35 % gekürzt. Im Gegensatz zur Rechtslage bis Ende 2003 wird jetzt ein Erwerber der Steuerklassen II oder III nicht mehr nach dem Tarif der Steuerklasse I besteuert; sondern bei Erwerbern der Steuerklassen II oder III wird die Tarifiermäßigung auf 88% des Unterschiedsbetrags, der sich für das Betriebsvermögen bei der Anwendung der tatsächlichen Steuerklasse ergeben würde, abgesenkt.

Eine Aufteilung des Freibetrags durch den Erblasser ist möglich³⁶.

Bei einem Vermächtnis kann nur der Vermächtnisnehmer nicht aber der Erbe den Freibetrag geltend machen³⁷.

³⁵ § 13 a I ErbStG

³⁶ § 13 a ErbStG

³⁷ § 13 a III ErbStG

Buchwert	Der Wert, mit dem ein Besitz- oder ein Schuldposten in der Bilanz steht.
weichende Erben	Personen, die nach dem Gesetz Erbe würden, aber aufgrund Testament oder Erbvertrags nur noch Pflichtteilsansprüche haben
Sonderbetriebsvermögen	Im Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter befindliche Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden.
stille Reserven	Wertdifferenz zwischen den in der Bilanz angesetzten Vermögensgegenständen zu Buchwerten und dem tatsächlichen Verkehrswert.
Vermächtnis	Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes (z.B. Unternehmen) durch Testament oder Erbvertrag.
Vermächtnisnehmer	Derjenige, der das Vermächtnis erhält.
Nießbrauch	Das Recht ,die Nutzungen aus einem bestimmten Gegenstand (z.B. Unternehmen)zuziehen.
Nießbraucher	Person, die berechtigt ist, den Nießbrauchs auszuüben und die Nutzungen zu ziehen.
Nießbrauch	Das Recht aus einem belasteten Gegenstand die Nutzungen zu ziehen.
Nießbrauchsbesteller	Die Person, die einen anderen den Nießbrauchs, also das Recht, die Nutzungen auf einen bestimmten Gegenstand zuziehen, einräumt.

6.3. Weiterführende Literatur

- [1] Klingelhöfer, H. "Die Ehescheidung des Unternehmers", Verlag Recht und Wirtschaft Heidelberg, 1992, ISBN 3-8005-1104-5
- [2] Langenfeld, G. "Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Verlag C.H. Beck, 2000, ISBN 3-406 46760
- [3] Langenfeld, G "Testamentsgestaltung" Verlag Dr. Otto Schmidt Köln, 2002, ISBN 3-504-45672-8
- [4] Lorz R., Kirchdörfer R., "Unternehmensnachfolge", Verlag C.H. Beck, 2002, ISBN 3-406 48385-2
- [5] Mayer, Bonefeld, Daragan "Testamentsvollstreckung", Zerb Verlag, 2000, ISBN 3-935079-01-X